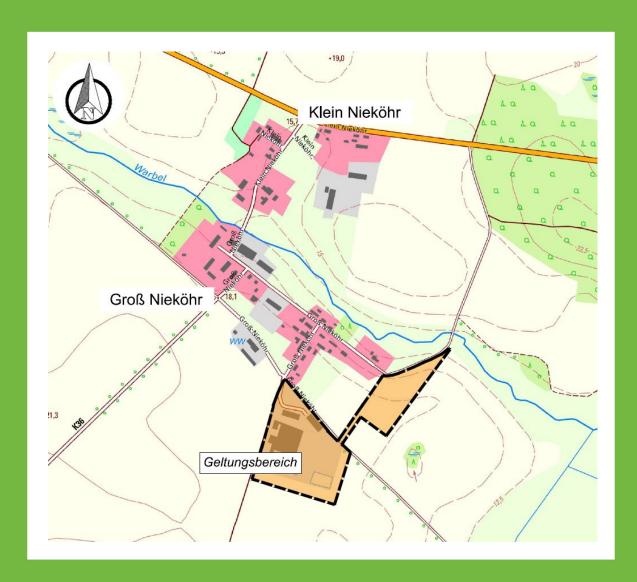
Gemeinde Behren-Lübchin vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr"



Artenschutzfachbeitrag

Entwurf, April 2025



Inhaltsverzeichnis

| 1. | EINLEITUNG | 2 |
|-------|---|------|
| 1.1 | Anlass und Aufgabenstellung | 2 |
| 1.2 | Untersuchungsraum und Datengrundlagen | 2 |
| 1.3 | Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen | 4 |
| 1.4 | Gegebenheiten, die artenschutzrechtliche Probleme erwarten lassen könnten | 6 |
| 1.5 | Relevanzprüfung | 7 |
| 2. | WIRKUNGEN DES VORHABENS | 11 |
| 2.1 | Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen | 11 |
| 3 | BESTAND SOWIE DARSTELLUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN | 14 |
| 3.1 | Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 14 |
| 3.1.1 | Pflanzenarten | . 14 |
| 3.1.1 | Tierarten | . 14 |
| 3.2 | Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten.nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlin | nie |
| | Brutvögel | 22 |
| 4 | MABNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN | |
| | ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT | 32 |
| 4.1 | Maßnahmen zur Vermeidung | 32 |
| 4.2 | Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökol. Funktionen | 33 |
| 5. | FAZIT | 33 |
| ITED | ATUD/ED7EICHNIS | 21 |

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Behren-Lübchin hat in der Sitzung am 02.02.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr" beschlossen.

Da die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorgegebenen artenschutzrechtlichen Verbote auf der nationalen Ebene in die Vorschrift des § 44 BNatSchG aufgenommen wurden, ist dieses Vorhaben entsprechend auf seine Zulässigkeit zu prüfen. Zu untersuchen sind insbesondere die direkten Wirkungen des Vorhabens auf besonders und streng geschützte Arten sowie die mittelbaren Auswirkungen durch stoffliche Immissionen, Lärm und andere Störreize.

In dem vorliegenden Artenschutzfachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

1.2 Untersuchungsraum und Datengrundlagen

Der Planungsraum befindet sich im Süden der Ortslage Groß Nieköhr in der Gemeinde Behren-Lübchin.

Im Geltungsbereich befindet sich eine genehmigte, aber derzeit nicht in Nutzung befindliche Tierhaltungsanlage. Der bauliche Bestand umfasst drei Stallgebäude sowie eine Fahrsiloanlage. Im Süden des Vorhabenstandortes wird eine Biogasanlage mit 75 kW elektrischer Leistung betrieben.

Die nächstgelegene betriebsfremde Wohnnutzung ist nördlich in einer Entfernung von ca. 115 m vorhanden.

Das Gelände im Planungsraum ist mit Höhen von 18 bis 20,5 m über NHN als eben zu bezeichnen.

Der Geltungsbereich ist frei von Wertbiotopen oder Biotopen mit einer besonderen Bedeutung für den Arten- oder Biotopschutz. Natürliche Oberflächen- oder Fließgewässer sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

Nationale Schutzgebiete nach den §§ 23 (Naturschutzgebiet), 24 (Nationalpark, Nationale Naturmonumente), 25 (Biosphärenreservat), 26 (Landschaftsschutzgebiet), 27 (Naturpark) und 28 (Naturdenkmäler) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie europäische Schutzgebiete werden vorliegend nicht überplant.

Als nächstgelegenes europäisches Schutzgebiet ist das Vogelschutzgebiet DE1941-401 "Recknitz- und Trebetal mit Seitentälern und Feldmark" zu benennen. Dieses erstreckt sich westlich des Planungsraumes in einer Entfernung von 1.200 m. Das nächstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) ist das DE 1941-301 "Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen", welches sich in ca. 8 km Entfernung erstreckt.

Im Rahmen dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wirkungen daher der Geltungsbereich des Bebauungsplans einschließlich eines Zusatzkorridors von 50 m als Grenze des Untersuchungsraumes gewählt. Auswirkungen über diesen Bereich sind vorhabenbedingt aufgrund des zu erwartenden Wirkgefüges nicht ableitbar.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf den Leitfaden "Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz auf Ebene der Bauleitplanung". Folgende Themenkomplexe sind bei der Prüfung der Verbotstatbestände zu berücksichtigen bzw. zu untersuchen:

- Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (EG-VSchRL), insbesondere Brutvögel
- die darüber hinaus nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" gemäß BNatSchG.

Die Entscheidung über die tatsächliche Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände basiert auf drei wesentliche Kriterien:

- die relevanten Wirkfaktoren des o. g. Vorhabens
- deren maximale Wirkreichweiten
- die Empfindlichkeiten von Arten innerhalb des festgelegten Untersuchungsraumes.

Sofern sich alle drei Parameter überlagern, droht ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

1.4 Gegebenheiten, die artenschutzrechtliche Probleme erwarten lassen könnten

| Checkliste: | | |
|--|----|------|
| Gegebenheiten, die artenschutzrechtliche Probleme erwarten lassen könnten | | |
| Gegebenheiten | Ja | Nein |
| Das Bauvorhaben liegt innerhalb oder angrenzend (innerhalb von 300 m) an folgenden Bereichen (Angaben abrufbar im Geoportal M-V unter | | |
| https://www.geoportal-mv.de/portal/Geodatenviewer/GAIA-MVprofessional | | |
| • Wald | | х |
| Gesetzlich geschützte Biotope | Х | |
| Lebensraumtypen FFH (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) | | х |
| Grundwasserabhängige Ökosysteme | Х | |
| Ehemalige Rieselfelder | | х |
| Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (inklusive Natura 2000) | | х |
| Das Bauvorhaben liegt innerhalb oder angrenzend (innerhalb von 300 m) an ein Verbreitungsgebiet folgender Anhang IV-Arten (Angaben abrufbar im Geoportal M-V unter https://www.geoportal-mv.de/portal/Geodatenviewer/GAIA-MVprofessional → Naturschutz → Arten → Fauna | | |
| Fischadler | | Х |
| • Fischotter | X | |
| Kranich | Х | |
| Rotmilan | | х |
| Schreiadler | X | |
| Schwarzstorch | | х |
| Seeadler | X | |
| Eremit | | х |
| Wanderfalke | | х |
| Weißstorch | | х |
| Wiesenweihe | X | |
| Für das Vorhaben liegen konkrete Hinweise auf ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten vor (bzw. Naturschutzverbände, vorhandene Kartierungen, etc.) | | x |
| Konkrete Hinweise vor Ort lassen auf ein Vorkommen bestimmter Arten/ Artengruppen schließen (bspw. Kotspuren, Fraßspuren, tote Individuen, Nester, etc.) | | x |
| Das Bauvorhaben weist folgende Eigenschaften auf: | | |
| Es handelt sich um ein Gebäude, das älter als fünfzig Jahre ist | | х |
| Spalten in Fassaden, Querfugen, zerstörte oder offene Fenster, etc. | Х | |
| Erhöhte Lichtemissionen (insbesondere Beleuchtungseinrichtungen, deren Licht in den Himmel oder in den baurechtlichen Außenbereich strahlt oder reflektiert wird) | | х |
| Erhöhte Lärmemission (je nach Art oberhalb von 47 db(A) (Garniel et al. 2007)) | | х |
| Potenzielle Tierfallen (Schächte, Rückhaltebecken Glasscheiben, (Frei-)Leitungen | | x |

Seite | 6

| Gegebenheiten | Ja | Nein | |
|--|----|------|--|
| Das Vorhaben überplant folgende Strukturen oder grenzt daran an (300 m): | | | |
| Gehölzbestände (ab ca. 30 Jahre) | Х | | |
| Baumbestand mit Höhlen, Spalten oder Horsten | | x | |
| Dicht gewachsene Hecken und/ oder Gebüsche | | x | |
| Gewässer | x | | |
| Waldränder | | × | |
| Bahndämme | | × | |
| Brachflächen/ Ruderalflächen | | x | |
| Kiesgruben oder ähnliches | | x | |

1.5 Relevanzprüfung

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden die Arten "herausgefiltert", für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- o die im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in Mecklenburg-Vorpommern in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- o die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- o die auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z. B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Wälder, Gewässer etc.),
- o bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

<u>Fauna</u>

Säugetiere

Gegenwärtig kann davon ausgegangen werden, dass Großsäuger den Untersuchungsraum nicht bevorzugt als Nahrungshabitat nutzen, da es sich zum einen um einen landwirtschaftlichen Betriebsstandort sowie um intensiv genutzte Ackerflächen handelt und der menschliche Einfluss als hoch einzuschätzen ist.

Lebensräume von Kleinsäugern, wie der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und des Europäischen Feldhamsters (*Cricetus cricetus*), befinden sich nicht innerhalb des Untersuchungsraums.

Für Biber (*Castor fiber*) und Eurasischer Fischotter (*Lutra lutra*) ergibt sich wirkbedingt kein erhöhter Untersuchungsbedarf. Gewässer die sich als Habitat eignen sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Lebensräume der beiden Arten werden von dem geplanten Vorhaben somit nicht berührt.

Fledermäuse

Winterquartiere von Fledermäusen (*Microchiroptera*), wie Keller, Höhlen, Gewölbe mit einer hohen Luftfeuchtigkeit sowie einer konstant niedrigen Temperatur von 2 bis 5 Grad, befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs. Natürliche Sommerquartiere der europäischen Fledermäuse sind enge Ritzen sowie Hohlräume, Spalten hinter abplatzender Borke, Baumhöhlen oder Stammrisse. Andere Arten siedeln vorrangig in Spalten von Felsen und Höhlen. Teilweise werden auch aufgelassene Gebäude besiedelt. Solche Habitatstrukturen befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches des in Rede stehenden Vorhabens.

Reptilien

In Mecklenburg-Vorpommern sind Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Glatt-/ Schlingnatter (*Coronella austriaca*) sowie Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) streng geschützt.

Lebensräume der <u>europäischen Sumpfschildkröte</u> befinden sich nicht innerhalb des Untersuchungsraumes. Diese Art bevorzugt Gewässer mit gutem Wasserpflanzenbestand und schlammigen Grund.

Vorzugslebensräume der <u>Glatt-/Schlingnatter</u> (*Coronella austriaca*) sind gekennzeichnet durch einen Wechsel von vegetationslosen Flächen mit unterschiedlich dichter und hoher Vegetation und insgesamt einer gut ausgebildeten Krautschicht. Typische Lebensräume sind somit strukturreiche Heiden, Moore, Magerstandorte und lichte Wälder.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) reguliert ihre Körpertemperatur, wie alle Reptilien, über das Aufsuchen unterschiedlich temperierter Orte. Sie sind somit auf strukturreiche Habitate, mit Bereichen unterschiedlicher Sonneneinstrahlung, Vegetation, Relief sowie Feuchtigkeit etc. angewiesen.

Sie besiedelt Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren, Abgrabungsflächen sowie verschiedenste Aufschlüsse und Brachen. Die besiedelten Flächen weisen eine sonnenexponierte Lage, ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageflächen, spärlich bis mittelstarke Vegetation sowie das Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steine, Totholz als Sonnenplätze auf.

Innerhalb des Planungsraumes sind keine Vorzugslebensräume oder potenzielle Winterquartiere vorhanden. Ein Einwandern kann jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit von Reptilien ist näher zu untersuchen.

Amphibien

Amphibien sind auf feuchte, schattige Lebensräume und Rückzugsmöglichkeiten angewiesen.

Die <u>Kreuzkröte</u> (*Bufo calamita*) lebt in Sand- und Kiesgruben, Industriebrachen und Bergbaufolgelandschaften.

Die <u>Knoblauchkröte</u> präferiert lockere, lose Böden wie z.B. Sandheiden, Magerrasen, Trockenrasen, Spargelböden und Binnendünen. Das Vorkommen dieser Arten im Planungsraum ist somit sehr unwahrscheinlich.

Lebensräume und potenzielle Laichgewässer von <u>Rotbauchunke</u> (*Bombina bombina*), <u>Kammmolch</u> (*Triturus cristatus*), <u>Springfrosch</u> (*Rana dalmatina*), <u>Wechselkröte</u> (*Bufo viridis*), <u>Europäischer Laubfrosch</u> (*Hyla arborea*), <u>Moorfrosch</u> (*Rana arvalis*) und des <u>Kleinen</u> <u>Wasserfrosches</u> (*Rana lessonae*) sind sonnenexponierte Stillgewässer mit einer offenen Wasserfläche und einem reich strukturierter Gewässerboden.

Vorzugslebensräume der Amphibien sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. In der Umgebung befinden sich jedoch Gewässerbiotope, in denen ein Amphibienvorkommen potenziell möglich ist. So ist eine Wanderbewegung von Amphibien zwischen der Warbel und dem permanenten Kleingewässer östlich der geplanten Erschließungsstraße möglich.

Eine Betroffenheit von Amphibien ist näher zu untersuchen.

Sonstige Artengruppen

Berücksichtigt man, dass die Eingriffsfläche keine natürlichen aquatischen und semiaquatischen Lebensräume beansprucht, so sind Wirkungen auf **Fische** (*Percidae*), **Meeressäuger**, **Libellen** (*Odonata*) und **Weichtiere** (*Mollusca*) auszuschließen.

Das Vorkommen und die Betroffenheit streng geschützter **Käfer** (*Coleoptera*) sind im Untersuchungsraum nicht bekannt. Vorzugslebensräume der Arten <u>Breitrand</u> (*Dytiscus latissimus*) und <u>Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer</u> (*Graphoderus bilineatus*) sind nährstoffarme bis – mäßige Stehgewässer. Diese werden durch die Planung nicht berührt.

<u>Eremit</u> (*Osmoderma eremita*), <u>Heldbock</u> (*Cerambyx cerdo*) und <u>Hirschkäfer</u> (*Lucanus cervus*) besiedeln alte Höhlenbäume und Wälder. Diese Biotopstrukturen werden nicht überplant.

Nachweise des <u>Mentrie's Laufkäfer</u> (*Carabus menetriesi ssp. Pacholei*) sind im Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich im unteren Peenetal bekannt. Diese Art präferiert nährstoffärmere, konstant grundwassergeprägte, schlenken- und torfmoosreiche Standorte.

Die Vorzugslebensräume der genannten streng geschützten Käferarten werden durch die Planung nicht berührt. Eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge (*Lepidoptera*) wie der <u>Große Feuerfalter</u> (*Lycaena dispar*), der <u>Blauschillernde Feuerfalter</u> (*Lycaena helle*) und der <u>Nachtkerzenschwärmer</u> (*Proserpinus proserpina*) leben in Mooren, Feuchtwiesen und an Bachläufen. Diese Lebensräume sind im Bereich des Planungsraumes nicht vorhanden.

Das Vorkommen geeigneter Futterpflanzen der Arten kann demnach ausgeschlossen werden. Somit ist eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Negative Wirkungen auf die streng geschützte <u>Gefleckte Schnarrschrecke</u> (*Bryodemella tuberculata*) können ebenfalls ausgeschlossen werden. Diese Art der Ordnung **Heuschrecken** (*Orthoptera*) ist ein typischer Steppenbewohner, welcher auf wärmebegünstigten Offenlandflächen mit spärlicher Vegetation lebt. Ursprünglich waren Vorkommen in den Heidegebieten Norddeutschlands bekannt. Mittlerweile gilt sie dort bereits als ausgestorben.

Avifauna

Der Schutz der Avifauna ergibt sich aus den Vorgaben der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG erhalten alle wildlebenden europäischen Vogelarten den Schutzstatus der besonders geschützten Arten.

Im Bereich der intensiv genutzten Ackerflächen, in denen der Bau der Erschließungsstraße vorgesehen ist, ist das Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten, wie der Feldlerche (*Alauda arvensis*) potenziell möglich.

Innerhalb des geplanten sonstigen Sondergebietes befinden sich Gehölze und Gebäude. Demnach ist das Vorkommen von Gehölz- und Halbhöhlen-/Nischenbrütern anzunehmen.

Potentiell vorkommende Gehölzbrüter sind Amsel (Turdus merula), Bluthänfling (Linaria cannabina), Buchfink (Fringilla coelebs), Dorngrasmücke (Sylvia communis), Elster (Pica pica), Erlenzeisig (Spinus spinus), Fitis (Phylloscopus trochilus), Gartengrasmücke (Sylvia borin), Gelbspötter (Hippolais icterina), Grünfink (Carduelis chloris), Heckenbraunelle (Prunella modularis), Klappergrasmücke (Sylvia curruca), Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla), Ringeltaube (Columba palumbus), Rotkehlchen (Erithacus rubecula), Singdrossel (Turdus philomelos), Stieglitz (Carduelis carduelis), Wintergoldhähnchen (Regulus regulus) und Zilpzalp (Phylloscopus collybita).

Zu den möglichen Gebäudebrütern zählen Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Haussperling (*Passer domesticus*) und Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*).

Weitere Artengruppen, die aufgrund der Ausstattung des Planungsraumes im Untersuchungsraum nicht vorkommen können, sind nicht weiter zu beachten.

Zusammenfassung

Zusammenfassend besteht ein erhöhter Untersuchungsbedarf für Amphibien, Reptilien und Brutvögel verschiedener Gilden (Boden-, Gebäude und Gehölzbrüter).

2. Wirkungen des Vorhabens

2.1 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Nachfolgend werden die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung von Bebauungsplänen möglicherweise auftretenden Wirkfaktoren untersucht:

| Wirkfaktoren | Prüfung eines erweiterten Wirkbereiches | |
|---|--|------|
| | Ja | Nein |
| Baubedingte Wirkungen | | |
| Inanspruchnahme von Habitat- bzw. Vegetations-/ Biotopstrukturen (temporär und dauerhaft) bspw. (Teil-)Versiegelung von Lebensräumen, Abbruch von Gebäude(teilen)- oder anderen Baustrukturen | х | |
| Veränderungen von Habitat- bzw. Vegetations-/Biotopstrukturen (temporär und dauerhaft) bspw. Durch Bodenabtrag, -umlagerung, -durchmischung, -verdichtung | х | |
| Akustische Reize (Schall) | х | |
| Optische Reizauslöser/ Bewegung | х | |
| Licht | х | |
| Erschütterungen | Х | |
| Stoffeinträge bspw. Durch Salze, Staub, Schwebstoffe und ggf. Schwermetalle | | Х |
| Veränderung der hydrologischen bzw. hydrodynamischen Verhältnisse | | Х |
| Barrierewirkung / Zerschneidung | | х |
| Fallenwirkung | | х |
| Individuenverluste durch bauliche Aktivitäten | | х |
| Anlagebedingte Wirkungen | | |
| Inanspruchnahme von Habitat- bzw. Vegetations-/ Biotopstrukturen (Überbauung oder Versiegelung von Lebensräumen) | X | |

| Wirkfaktoren | Prüfung eines erweiterten Wirkbereiches | |
|---|--|------|
| | Ja | Nein |
| Veränderung von Habitat- bzw. Vegetations-/ Biotopstrukturen (temporär und dauerhaft) bspw. Durch Bodenabtrag, -umlagerung, -durchmischung, - verdichtung | X | |
| Optische Reizauslöser/ Kulissenwirkung | х | |
| Veränderung der hydrologischen bzw. hydrodynamischen Verhältnisse | | Х |
| Veränderung der Temperaturverhältnisse | | Х |
| Barrierewirkung/ Zerschneidung | | х |
| Fallenwirkung / Vogelschlag am Glas | | x |
| Betriebsbedingte Wirkungen | | |
| Akustische Reize (Schall) | x | |
| Optische Reizauslöser/ Bewegung | x | |
| Licht | x | |
| Erschütterungen | х | |
| Stoffeinträge bspw. Schwermetalle, Salze, Staub und Schwebstoffe | | Х |
| Barrierewirkung/ Zerschneidung | | × |
| Individuenverluste bspw. Durch Kollision, Vogelschlag | | × |
| Veränderungen der hydrologischen bzw. hydrodynamischen Verhältnisse | | х |
| Veränderungen der Temperaturverhältnisse | | X |

Bemerkungen

Baubedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse

Im Rahmen der örtlichen Besichtigung des Vorhabenstandortes wurde festgestellt, dass der naturschutzfachliche Wert der Vorhabenfläche gering ist.

Der Bereich des sonstigen Sondergebietes ist u.a. bereits mit Stallgebäuden und einer Fahrsiloanlage bebaut. Diese werden für das Vorhaben entsprechend umgenutzt. Bauliche Eingriffe in größerem Umfang sind damit jedoch nicht verbunden.

Baubedingte Wirkungen sind mit dem Bau der teilversiegelten Erschließungsstraße gegeben. Diese beschränken sich jedoch auf die Errichtungsphase und sind damit temporär.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Mit dem Vorhaben sind Neuversiegelungen in einem Umfang von bis zu 5.807 m² davon 1.040 m² Vollversiegelung möglich.

Für die Erschließung des Planungsraumes erfolgt die Errichtung einer privaten Verkehrsfläche in einem Umfang von 1.989 m².

Eine Beseitigung oder Beeinträchtigung von Wertbiotopen oder gesetzlich geschützten Biotopen findet dabei jedoch nicht statt.

Für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans wurden gutachterliche Untersuchungen zu **betriebsbedingten** Immissionswirkungen in Bezug auf Ammoniak, Stickstoff, Lärm und Geruch durchgeführt. Die Untersuchungen ergaben, dass eine erhebliche Beeinträchtigung aus der geplanten Anlage nicht zu erwarten ist.

3. Bestand sowie Darstellung der Betroffenheit der Arten

3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Pflanzenarten

Gemäß der unter 1.4 durchgeführten Relevanzprüfung kann der Einfluss des Vorhabens auf Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vernachlässigt werden, da diese Arten in hochwertigen strukturreichen Lebensräumen außerhalb des Einflussbereichs des Vorhabens vorkommen.

Die vorliegende Planung nimmt einen landwirtschaftlichen Betriebsstandort und eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche in Anspruch. Aufgrund der intensiven Nutzung ist das Vorkommen von Pflanzenarten der FFH-Richtlinie sehr unwahrscheinlich.

3.1.2 Tierarten

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen bzw. zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot).

Für das Vorhaben ist von einer baubedingten Verbotsverletzung auszugehen, wenn die mit dem Bau der in Verbindung stehenden Handlungen voraussehbar zur Tötung von Exemplaren einer Art führen.

Weiterhin können Verbotsverletzungen nicht ausgeschlossen werden, wenn durch den vorhabenbedingten Lebensraumverlust dort lebende Individuen oder Entwicklungsformen einer Art getötet werden.

Als Entwicklungsformen sind alle Lebensstadien einer Art anzusehen, die zur Arterhaltung beitragen können, so z. B. lebensfähige Eier.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot).

Veränderungen von Aktivitätsmustern, ein höherer Energieverbrauch oder der Abzug von Tierarten in ungünstige Gebiete können zu relevanten Störungen führen und damit den Erfolg der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung oder Wanderung gefährden.

Dabei ist auch die zeitliche Komponente zu berücksichtigen. So sind Störungen nur während der Bauphase relevant. Maßgebend ist dabei, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Erheblichkeitsschwelle).

Unter einer lokalen Population werden alle Individuen einer Art verstanden, die eine Fortpflanzungs- und Überlebensgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden, abgrenzbaren Raum gemeinsam bewohnen.

Der Erhaltungszustand wird dann verschlechtert, wenn sich der Bestand einer lokalen Population vorhabenbedingt dauerhaft verringern würde.

Sollte ein kurzzeitiges Ausweichen aus dem Störungsfeld möglich sein, sind in der Regel keine dauerhaften Auswirkungen auf die Lokalpopulation zu erwarten. Der Verbotstatbestand wird entsprechend nicht erfüllt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Zu prüfen sind somit alle Lebens- und Teillebensräume, die von geschützten Arten aktuell zur Fortpflanzung oder zum Ausruhen genutzt werden.

Unter die Begriffsdefinition Fortpflanzungs- und Ruhestätte fallen beispielsweise auch alle Bereiche, die potenziell diese Funktionen erfüllen können. Damit beinhaltet das Zerstörungsverbot auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die mit hoher Wahrscheinlichkeit wiederbesetzt werden.

Als Beschädigung und Zerstörung ist jede Einwirkung zu verstehen, die die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erheblich beeinträchtigen kann.

Prüfung der Betroffenheit von Amphibien

Auswirkungen während der Bauphase

Der Bereich des Planungsraumes umfasst keine Vorzugslebensräume oder Überwinterungshabitate der Amphibien.

In der Umgebung befinden sich jedoch Gewässerbiotope, in denen ein Amphibienvorkommen potenziell möglich ist. So ist eine Wanderbewegung von Amphibien zwischen der Warbel und dem permanenten Kleingewässer östlich der geplanten Erschließungsstraße möglich.

Somit ist hier potenziell von unregelmäßigen, sporadischen Wanderbewegungen von Amphibien auszugehen. Zielgerichtete Wanderkorridore lassen sich nicht abgrenzen. Wanderbewegungen zwischen Sommer- und Winterlebensraum erfolgen im Frühjahr und Herbst.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme:

Wenn die **Bauzeit außerhalb der Hauptwanderungszeiten der Amphibien** von Oktober bis Februar stattfindet, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Sollte sich die Bauzeit verschieben, ist durch die fachgerechte Installation eines Folienschutzzaunes entlang der Trasse für die Erschließungsstraße ein Einwandern von Individuen wirkungsvoll zu verhindern. Die Leiteinrichtung ist für die Dauer der Baumaßnahmen zu erhalten.

Die regelmäßige Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Amphibienleiteinrichtungen hat durch einen Fachgutachter oder eine fachlich geeignete Person zu erfolgen. Darüber hinaus haben z.B. tägliche Kontrollen der Baugruben zu erfolgen.

Auswirkungen in der Betriebsphase

Während der Betriebsphase sind keine negativen Auswirkungen auf Amphibien absehbar. Eine Wanderung zwischen den verschiedenen Lebensräumen ist weiterhin uneingeschränkt möglich, da der Anlagenzaun so gestaltet wird, dass eine Durchgängigkeit für Amphibien gegeben ist.

| Artengruppe: Amphibien Untersucht wurde: Rotbauchunke (Bombina bombina), Europäischer Laubfrosch (Hyla arborea), Moorfrosch (Rana arvalis), Teichfrosch (Pelophylax esculentus) | | |
|--|--|--|
| Schutzstatus | | |
| Anhang IV FFH-Richtlinie | | |
| Bestandsdarstellung | | |
| Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung: | | |
| -sonnenexponiertes Gewässer, gut entwickelte Submervegetation, ausreichend offene Wasserfläche, reich strukturierter Gewässerboden (Äste/Steine) und fehlender Fischbesatz wirken sich positiv auf eine Besiedlung aus - Als Laichgewässer werden überwiegend naturnahe Kleingewässer, Kleinseen, Teiche und Abgrabungsgewässer bevorzugt. | | |
| -terrestrischen Lebensräume befinden sich häufig in unmittelbarer Nähe des Laichgewässer | | |
| Zu den Landhabitaten gehören Laub- und Mischwälder, Gärten, Felder, Sumpfwiesen und Flachmoore, Erdaufschlüsse, Steine und Totholz | | |
| Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern: | | |
| - verbreitet | | |
| Allgemeine Gefährdungsursachen: | | |
| - Zerstörung von Laichgewässern | | |
| - Einfluss von Pestiziden und Herbiziden | | |
| - Verkehrsopfer | | |
| - intensive Bodenbearbeitung im Landlebensraum | | |
| Der Rückgang der Laichgewässer führt zu einer zunehmenden Verinselung der Population. Die Verluste wandernder Tiere durch den Straßenverkehr schwächen die Populationen. | | |
| Vorkommen im Untersuchungsraum | | |
| nachgewiesen im Untersuchungsraum potenziell vorkommend | | |
| Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum | | |
| Ein sporadisches Einwandern von Amphibien im Bereich der geplanten Erschließungsstraße ist potenziell möglich. | | |
| Habitatqualität: mäßig | | |
| Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG | | |
| Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen | | |
| - keine Beseitigung von Vorzugslebensräumen | | |
| - Bauzeit außerhalb der Hauptwanderungszeit oder alternativ bei einer Bauzeit innerhalb des Wanderungszeitraumes erfolgt die Anlage eines Folienschutzzaunes | | |
| vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): | | |
| - nicht erforderlich | | |
| Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind | | |
| Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen | | |
| Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an | | |
| Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an | | |
| Begründung: | | |
| Der Planungsraum stellt aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. des hohen Versiegelungsgrades keinen Vorzugslebensraum dar. Um Tötungen und Verletzungen zu vermeiden, ist die Bauzeit außerhalb des Wanderungszeitraumes von Oktober bis Februar geplant. Sollte sich die Bauzeit verschieben, ist mit Folienschutzzäunen ein Einwandern wirkungsvoll zu verhindern. | | |
| Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt | | |
| Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG | | |
| Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten | | |
| Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population | | |
| Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population | | |
| Begründung: | | |

| Mit der Bauzeit außerhalb des Wanderungszeitraumes kann eine Störung der Tiere ausgeschlossen werden. Winterquartiere befinden sich nicht im Planungsraum. Mit der geplanten Bauzeit im Winterhalbjahr sind keine negativen Auswirkungen auf Amphibien zu erwarten. | | | |
|---|--|--|--|
| Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt | | | |
| Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und | | | |
| Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): | | | |
| Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten | | | |
| Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen | | | |
| Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden | | | |
| Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt | | | |
| Begründung: | | | |
| Vorhabenbedingt werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien beansprucht oder beeinträchtigt. Tötungen und Verletzungen in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können ausgeschlossen werden. | | | |
| Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt | | | |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände | | | |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) | | | |
| Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG | | | |
| - nicht erforderlich - | | | |

<u>Prüfung der Betroffenheit von Reptilien</u>

Auswirkungen während der Bauphase

Innerhalb des Planungsraumes befinden sich keine Vorzugslebensräume oder Winterquartiere. Ein sporadisches Einwandern in das Baufeld ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Reproduktionsstätten und die Überwinterungsplätze der Reptilien nicht in unmittelbarer Nähe zum Vorhabenstandort befinden. Insofern ist ein baulicher Eingriff während der Überwinterungsphase unkritisch (*Bauzeitenregelung*).

In dem verbleibenden Aktivitätszeitraum muss das Einwandern der Tiere z. B. durch Leiteinrichtungen effektiv verhindert werden (*Sicherung*).

Durch die o. g. Vermeidungsmaßnahmen bleibt ein Rückzugsraum für Reptilien während der gesamten Bauarbeiten erhalten.

Vermeidungsmaßnahmen

Wenn die Bauzeit außerhalb des Aktivitätszeitraumes der Reptilien zwischen Februar und Oktober stattfindet, sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Sollte sich die Bauzeit verschieben, ist durch die fachgerechte Installation eines Folienschutzzaunes ein Einwandern von Individuen wirkungsvoll zu verhindern. Die Leiteinrichtung ist für die Dauer der Baumaßnahmen zu erhalten.

Mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass für die Reptilien keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände berührt werden.

| Artengruppe: Reptilien Untersucht wurde: Zauneidechse (Lacerta agilis) |
|--|
| Schutzstatus |
| Anhang IV FFH-Richtlinie |
| Bestandsdarstellung |
| Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung: |
| Ursprünglich ist die Artengruppe als ein Waldsteppenbewohner zu bezeichnen, der in Mitteleuropa durch die nacheiszeitliche Wiederverwaldung zurückgedrängt wurde. Heute werden naturnahe bzw. anthropogen gestaltete Habitate wie Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen und Brachen als Lebensraum bevorzugt. |
| Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern: |
| - verbreitet, aber in geringer Dichte |
| Allgemeine Gefährdungsursachen: |
| - Beseitigung von Ökotopen, Kleinstrukturen und Sonderstandorten etc. |
| - Einfluss von Pestiziden und Herbiziden |
| - Verkehrsopfer |
| - intensive Bodenbearbeitung |
| Vorkommen im Untersuchungsraum |
| nachgewiesen im Untersuchungsraum potenziell vorkommend |
| Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Im Planungsraum ist das Einwandern von Individuen potenziell möglich. |
| Habitatqualität: mäßig |
| |
| Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG |
| Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen |
| - keine Beseitigung von Lebensräumen |
| - Bauzeit außerhalb des Aktivitätzeitraumes |
| - bei einer Bauzeit innerhalb des Aktivitätszeitraumes erfolgt die Anlage eines Folienschutzzaunes |
| vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): |
| - nicht erforderlich |
| Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): |
| Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen |
| Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an |
| Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an |
| Begründung: |
| Der Planungsraum stellt aufgrund der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. des hohen Versiegelungsgrades kein Optimalhabitat für Reptilien dar. Ein sporadisches Einwandern in das Baufeld ist jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen. Um Tötungen und Verletzungen zu vermeiden, ist die Bauzeit außerhalb des Aktivitätszeitraumes von Oktober bis Februar geplant. Sollte sich die Bauzeit verschieben, ist mit einem Folienschutzzaun ein Einwandern wirkungsvoll zu verhindern. |
| Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt |
| Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG |
| Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten |
| Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population |
| Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population |
| Begründung: |
| Mit der Bauzeit außerhalb des Aktivitätszeitraumes kann eine Störung der Tiere ausgeschlossen werden. Winterquartiere befinden sich nicht im Planungsraum. Mit der geplanten Bauzeit im Winterhalbiahr sind keine negativen Auswirkungen auf Reptilien zu erwarten. |

| Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt | | |
|--|--|--|
| Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): | | |
| Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten | | |
| Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen | | |
| Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden | | |
| Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt | | |
| Begründung: | | |
| Vorhabenbedingt werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Reptilien beansprucht oder beeinträchtigt. Tötungen und Verletzungen in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können ausgeschlossen werden. | | |
| Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt | | |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände | | |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) | | |
| Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG | | |
| - nicht erforderlich - | | |

3.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Brutvögel

Die "europäischen Vogelarten" sind definiert als "in Europa natürlich vorkommende Vogelarten" im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie). Nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie handelt es sich hierbei um alle wildlebenden Vogelarten, die in Europa heimisch sind.

Alle europäischen Vogelarten erlangen pauschal den Schutzstatus einer "besonders geschützten Art" (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 b, bb BNatSchG). Darüber hinaus werden einige dieser Arten zugleich als "streng geschützte Arten" ausgewiesen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 c i. V. m. § 54 Abs. 2 BNatSchG).

Für alle europäischen Vogelarten sind nach den Vorgaben des Artikels 5 der Vogelschutz-Richtlinie das absichtliche Töten und Fangen, die Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern sowie jegliche Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit grundsätzlich verboten.

Ebenso sind die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG wirksam. Entsprechend gilt auch das Verbot, die europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

Berücksichtigt man die Ausstattung des Planungsraumes so bleibt generell festzuhalten, dass dieser anthropogenen Belastungen ausgesetzt ist.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Für das Vorhaben ist von einer Verbotsverletzung auszugehen, wenn der Bau der geplanten Photovoltaikanlage bzw. etwaiger Nebenanlagen voraussehbar zur Tötung von Exemplaren einer Art führt.

Weiterhin können Verbotsverletzungen nicht ausgeschlossen werden, wenn durch den vorhabenbedingten Lebensraumverlust dort lebende Individuen oder Entwicklungsformen einer Art getötet werden.

Als Entwicklungsformen sind alle Lebensstadien einer Art anzusehen, die zur Arterhaltung beitragen können, so z. B. lebensfähige Eier.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Als Beschädigung und Zerstörung ist jede Einwirkung zu verstehen, die die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erheblich beeinträchtigen kann.

Entscheidend ist der konkrete Standortbezug, das heißt die unmittelbare Flächeninanspruchnahme von möglichen Brutrevieren mit variablen oder festen Niststätten von europäischen Vogelarten.

Beurteilung drohender Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG

Prüfung der Betroffenheit von Brutvögeln der Gehölze

Auswirkungen in der Bauphase

Im Planungs- bzw. Untersuchungsraum ist das Vorkommen von Gehölzbrüter anzunehmen. Aufgrund der Vorprägung des Standortes handelt es sich um ein störungstolerantes Artensprektrum.

Vorhabenbedingt erfolgen keine Eingriffe an Gehölzstrukturen oder anderen hochwertigen Biotopen. Jedoch sind baubedingte Störungen von gehölzbrütenden Vogelarten zu berücksichtigen.

Um den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 zu vermeiden sollte der Beginn der geplanten Baumaßnahmen außerhalb der Brutperiode (Oktober bis Februar) erfolgen. (Bauzeitenregelung)

Alternativ können einzelne Streckenabschnitte ohne Brutvogelaktivitäten unter bestimmten Voraussetzungen (Kontrolle unmittelbar vor Baustart) auch innerhalb der Brutperiode realisiert werden, sofern die Baumaßnahmen (Beunruhigung) dort ohne Unterbrechung erfolgen.

Auswirkungen in der Betriebsphase

Für gehölzbrütende Vogelarten sind innerhalb der Betriebsphase keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Gehölzbiotope werden weder beseitigt, noch beeinträchtigt und können weiterhin als Lebensräume für gehölzbrütende Vogelarten dienen.

| rutvogelarten der Gehölze |
|---|
| Artengruppe: Gehölzbrüter (vorwiegend einmalig genutzte Brutstandorte/variable Niststätten) |
| <u>Untersucht wurden:</u> u.a. Amsel (Turdus merula), Bluthänfling (Linaria cannabina), Dorngrasmücke (Sylvia communis), Elster (Pica pica), Gartengrasmücke (Sylvia borin), Gelbspötter (Hippolais icterina), Heckenbraunelle (Prunella modularis), Klappergrasmücke (Sylvia curruca), Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla), Ringeltaube (Columba palumbus), Rotkehlchen (Erithacus rubecula), Wintergoldhähnchen (Regulus regulus) und Zilpzalp (Phylloscopus collybita) |
| Schutzstatus |
| Art. 1 europäische Vogelschutzrichtlinie |
| Bestandsdarstellung |
| Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung: - typische Vogelarten der Hecken und Feldgehölze - jährlich neuer Nestbau - Gehölze werden als Sitzwarte, Ruhe- und Rückzugsraum und Nahrungshabitat genutzt - Ermährung: Insekten, Spinnen, seltener Weichtiere Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern: - verbreitet Gefährdungsursachen: Beseitigung von Feldgehölzen, Hecken oder Gebüschen Vorkommen im Untersuchungsraum nachgewiesen potenziell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Im Untersuchungsraum sind Brutaktivitäten von Gehölzbrütern anzunehmen. Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius. Habitatqualität: mäßig |
| Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG |
| Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen - keine Gehölzbeseitigungen - keine baulichen Veränderungen vorgesehen, da vorhandene bauliche Anlagen umgenutzt werden - sollten Baumaßnahmen notwendigen werden, erfolgt der Baubeginn außerhalb der Brutzeit oder Kartierung unmittelbar vorgezinn der Baumaßnahme vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): - nicht erforderlich |
| Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen |
| sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an |

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der

Mit dem geplanten Vorhaben erfolgen keine Gehölzbeseitigungen. Baubedingte Tötungen können demnach ausgeschlossen

Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt

Begründung:

werden.

| Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG | | | | |
|--|--|--|--|--|
| Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten | | | | |
| ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population | | | | |
| Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population | | | | |
| Begründung: | | | | |
| Die Errichtungsphase ist außerhalb der Brutperiode geplant. Störungen von Brutvögeln können damit ausgeschlossen werden. | | | | |
| Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt | | | | |
| Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): | | | | |
| Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten | | | | |
| Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen | | | | |
| ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden | | | | |
| Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt | | | | |
| Begründung: Durch den Bau außerhalb der Brutperiode oder eine Kartierung der unmittelbar vor Baubeginn kann das Eintreffen der Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Innerhalb des sonstigen Sondergebietes sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden. | | | | |
| Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt | | | | |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände | | | | |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) | | | | |
| Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG | | | | |
| - nicht erforderlich - | | | | |

<u>Prüfung der Betroffenheit von Bodenbrütern</u>

Auswirkungen in der Bauphase

Das Areal der Tierhaltungsanlage bietet aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und der anthropogenen Prägung keinen geeigneten Lebensraum für Bodenbrüter. Die geplante Erschließungsstraße ist im Bereich von derzeit intensiv genutzten Ackerflächen vorgesehen. Diese stellen einen potenziellen Lebensraum von bodenbrütenden Vogelarten, wie der Feldlerche dar.

Um den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 zu vermeiden sollte der Beginn der geplanten Baumaßnahmen außerhalb der Brutperiode (Oktober bis Februar) erfolgen. (Bauzeitenregelung)

Alternativ können einzelne Streckenabschnitte ohne Brutvogelaktivitäten unter bestimmten Voraussetzungen (Kontrolle unmittelbar vor Baustart) auch innerhalb der Brutperiode realisiert werden, sofern die Baumaßnahmen (Beunruhigung) dort ohne Unterbrechung erfolgen.

Auswirkungen während der Betriebsphase

Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausflug der letzten Jungvögel funktionslos geworden. Jedoch ist in diesen Fällen das Bruthabitat, innerhalb dessen im Folgejahr ein neuer Neststandort gesucht werden kann, als relevante Lebensstätte für die Beurteilung heranzuziehen.

Trotz Inanspruchnahme eines potenziellen Brutplatzes kann vom Erhalt der Fortpflanzungsstätte ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Bruthabitats weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können.

Im Bereich der Ackerflächen ist das Vorkommen der **Feldlerche (Alauda arvensis)** als Brutvogelart potenziell möglich.

Für Feldlerchen sind Vegetationshöhen von 15-25 cm und eine Bodenbedeckung von 20-50% für die Nestanlage optimal. Eine dichte und hohe Vegetation zur Hauptbrutzeit (Mai und Juni), beeinträchtigt den Bruterfolg deutlich.

Die Feldlerche bevorzugt offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige bzw. keine Gehölze oder andere Vertikalstrukturen. Strukturbedingte visuelle Störwirkungen ergeben sich im Planungsraum durch umliegende Gehölze und Freileitungen welche potenzielle Ansitzwarten für Greifvögel darstellen. Die Feldlerche zeigt aus diesem Grund ein artspezifisches Meideverhalten zu diesen Vertikalstrukturen von 50 bis zu 100 m.

Das Planungskonzept sieht die Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland vor direkt angrenzend der geplanten Erschließungsstraße vor. Mit der Extensivierung wird sich die Habitatqualität als Brutplatz im Gegensatz zu einer Ackerfläche, die einer intensiven Nutzung unterliegt, deutlich verbessern.

Mit der o.g. Maßnahme kann die Funktionserhaltung des Lebensraumes für bodenbrütende Vogelarten gewährleistet werden.

| Astronomore Badasha''dan (| | |
|---|-----|--|
| Artengruppe: Bodenbrüter (vorwiegend einmalig genutzte Brutstandorte/variable Niststätten) | | |
| <u>Untersucht wurden:</u> Feldlerche (Alauda arvensis) | | |
| Schutzstatus | | |
| Art. 1 europäische Vogelschutzrichtlinie | | |
| Bestandsdarstellung | | |
| Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung: | | |
| - typische Vogelarten der offenen Habitate | | |
| - jährlich neuer Nestbau, versteckt in der Vegetation | | |
| - Gehölze werden als Sitzwarte, Ruhe- und Rückzugsraum und Nahrungshabitat genutzt | | |
| Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern: | | |
| - verbreitet | | |
| Gefährdungsursachen: | | |
| Beseitigung potenzieller Bruthabitate/ Lebensräume, Intensivierung der Landwirtschaft | | |
| Vorkommen im Untersuchungsraum | | |
| nachgewiesen | | |
| Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum | | |
| Innerhalb der Ackerflächen ist ein Brutvorkommen der Feldlerche potenziell möglich. Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes | | |
| Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius. | | |
| Habitatqualität: aufgrund der intensiven Landwirtschaft mäßig | | |
| Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG | | |
| Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen | | |
| - Baubeginn außerhalb der Brutzeit oder Kartierung unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme | | |
| - Extensivierung von Ackerland | | |
| vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): | | |
| - nicht erforderlich | | |
| Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): | | |
| Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen | | |
| ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an | | |
| Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der | | |
| Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an Begründung: | | |
| Baubedingte Tötungen und Verletzungen von Individuen können vollständig vermieden werden. Innerhalb der Ackerflächer sind potenzielle Habitate vorhanden. Der Bau der Erschließungsstraße erfolgt außerhalb der Brutzeit. Sollte sich der Baubeginn verschieben, ist unmittelbar vorher eine Kartierung der Fläche durchzuführen. | 1 | |
| Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt | | |
| Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG | | |
| Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten | | |
| ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population | | |
| □ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population | | |
| Begründung: | | |
| Die Errichtungsphase findet außerhalb der Brutperiode statt. Störungen können damit vollständig vermieden werden. | | |
| Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt | | |
| Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): | | |
| Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten | | |
| ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließ | sen | |
| ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden | | |

Seite | 28

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Begründung: Durch den Bau der Straße außerhalb der Brutperiode oder eine Kartierung unmittelbar vor Baubeginn kann das Eintreffen der Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Zudem erfolgt die Umwandlung einer Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland, welches auch als Bruthabitat für bodenbrütende Vogelarten dienen wird. Mit den o.g. Maßnahmen kann die Funktionserhaltung des Lebensraumes für bodenbrütende Vogelarten gewährleistet werden. Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) \boxtimes treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nicht erforderlich -

<u>Prüfung der Betroffenheit von Gebäudebrüter</u>

Auswirkungen in der Bauphase

Um den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 zu vermeiden sollte der Beginn der geplanten Baumaßnahmen außerhalb der Brutperiode (Oktober bis Februar) erfolgen. (Bauzeitenregelung)

Alternativ können einzelne Streckenabschnitte ohne Brutvogelaktivitäten unter bestimmten Voraussetzungen (Kontrolle unmittelbar vor Baustart) auch innerhalb der Brutperiode realisiert werden, sofern die Baumaßnahmen (Beunruhigung) dort ohne Unterbrechung erfolgen.

Auswirkungen in der Betriebsphase

Für gebäudebrütende Vogelarten sind innerhalb der Betriebsphase keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Die Bruthabitate (hier: Gebäude) werden nicht beeinträchtigt.

| Artengruppe: Gebäudebrüter |
|--|
| Artname: Rauchschwalbe (Hirundo rustica), Mehlschwalbe (Delichon urbicum), Haussperling (Passer domesticus) und |
| Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>). |
| |
| Schutzstatus |
| Art. 1 europäische Vogelschutzrichtlinie |
| Bestandsdarstellung |
| Kurzbeschreibung Ökologie: |
| - durch den Verlust ursprünglicher Brutplätze, z.B. durch die Zerstörung alter höhlenreicher Wälder kommen einige dieser |
| Arten bei uns nur noch an Gebäuden vor, weil sie im Umland keine natürlichen Brutplätze mehr finden |
| -es erfolgten Umsiedlungen von Baum- oder Felshöhlen in Mauernischen, Mauerlöcher, Dachspalten oder Sparrengebälk die von den Vögeln als Brutgebiet angenommen werden |
| - bei allen aufgeführten Arten handelt es sich um gebäudebewohnende Arten mit einer mehrjährigen Nutzung der |
| Fortpflanzungsstätte |
| Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern: |
| - in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet, - Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in dörflichen Bereichen |
| - verbreitungsschwerpunkt berindet sich in donnichen bereichen |
| Vorkommen als Brutvogel in M-V (Quelle: LUNG M-V): |
| Hausrotschwanz: 27.000-35.000 BP |
| Haussperling: 500.00-600.00 BP |
| Mauersegler: 5.000-8.000 BP Mehlschwalbe: 150.000-180.000 BP |
| Rauchschwalbe: 100.000 BP |
| |
| Gefährdungsursachen: |
| - Beseitigung potenzieller Bruthabitate/ Lebensräume |
| - Verstädterung ländlicher Siedlungsbereiche - Fehlen geeigneter Nistplätze in der Nähe von nahrungsreichen Habitaten |
| Vorkommen im Untersuchungsraum |
| nachgewiesen |
| Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes |
| Die Gebäude stellen potenzielle Bruthabitate dar. |
| Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG |
| Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen |
| - keine Gebäudeabbrüche, da vorhandene bauliche Anlagen umgenutzt werden |
| - sollten Baumaßnahmen notwendigen werden, erfolgt der Baubeginn außerhalb der Brutzeit oder Kartierung unmittelbar vor Beginn der |
| Baumaßnahme |
| vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): |
| - nicht erforderlich |
| Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind |
| Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): |
| Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen |
| Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an |
| Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an |
| Begründung: |
| Keine Eingriffe in potenzielle Bruthabitate (Gebäude) vorgesehen. Sollten bauliche Veränderungen an den Gebäuden notwendig werden, |
| sind diese außerhalb der Brutperiode durchzuführen. |
| Eine Tötung oder Verletzung von Tieren während der Brut ist damit auszuschließen. |
| Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt |

| Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG |
|--|
| Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten |
| ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population |
| Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population |
| Begründung: |
| Durch die Bauzeitenregelung ist eine Verletzung des Störungsverbotes ausgeschlossen. Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt |
| Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): |
| Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten |
| Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen |
| Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden |
| Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt |
| Begründung: |
| Mit dem geplanten Vorhaben werden keine Bruthabitate der Gebäudebrüter beseitigt. Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG |
| ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| |

4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Biotope

Für die Planung ist ein bereits anthropogen vorbelasteter Standort vorgesehen. Hochwertige Außenbereichsstandorte mit einer hohen Bedeutung für den Artenschutz werden nicht beansprucht.

<u>Fauna</u>

Allgemein

• Alle Baumaßnahmen erfolgen unter ökologischer Baubegleitung.

Avifauna

• Zeitliche Beschränkung des Starts der bauvorbereitenden und direkten Baumaßnahmen hinsichtlich der Avifauna auf die brutfreie Periode (Oktober bis Februar) zur Vermeidung von Störungen.

Alternativ Bauzeit für einzelne Streckenabschnitte ohne Brutvogelaktivitäten unter bestimmten Voraussetzungen (Kontrolle unmittelbar vor Baustart) auch innerhalb der Brutperiode, sofern die Baumaßnahmen (Beunruhigung) dort ohne Unterbrechung erfolgen.

Amphibien

• Baumaßnahmen erfolgen außerhalb der aktiven Phase in der Zeit von Oktober bis Februar. Sollte sich die Bauzeit verschieben, ist durch die fachgerechte Installation eines Folienschutzzaunes ein Einwandern von Individuen wirkungsvoll zu verhindern. Die Leiteinrichtung ist für die Dauer der Baumaßnahmen zu erhalten. Die regelmäßige Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Amphibienleiteinrichtungen hat durch einen Fachgutachter oder eine fachlich geeignete Person zu erfolgen. Darüber hinaus tägliche Kontrolle der Baugruben.

Reptilien

• Berücksichtigung der Reptilien sowie der potenziellen Habitatbereiche bei Baumaßnahmen. Konfliktlösungen durch Zäunung bzw. Bauzeitenregelung. Alternativ wäre ein Baustart nicht vor Mitte Oktober (witterungsbedingt) möglich, da sich die Tiere dann in ihren Winterquartieren befinden.

Gemäß § 9 Abs. 1 BauGB können Festsetzungen im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen erfolgen. In diesem Sinne fehlen für die o.g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen das städtebauliche Erfordernis und der bodenrechtliche Bezug. Aus diesem Grund erfolgt die für den Vorhabenträger verpflichtende Sicherung der Maßnahmen innerhalb des Durchführungsvertrages.

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökol. Funktionen

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind unter Berücksichtigung der Standortgegebenheiten nicht erforderlich.

5. Gutachterliches Fazit

Artenschutzrechtliche Verbote sind zu berücksichtigen, sofern die Zulassung eines Vorhabens durch einen drohenden Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG gefährdet ist. Gegenstand dieser artenschutzrechtlichen Bewertung ist es zu prüfen, ob sich die absehbaren Wirkungen mit entsprechenden Empfindlichkeiten der untersuchten Arten überlagern. Im vorliegenden Fall wurde entsprechend einer mehrstufigen Prüfmatrix untersucht, ob ein drohender Verstoß gegen Artenschutzverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zwingend zur Unzulässigkeit des geplanten sonstigen Sondergebietes in der Gemeinde Behren-Lübchin führt.

Für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Artengruppen der Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter, Meeressäuger, Fische und Gefäßpflanzen konnte eine Betroffenheit bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden.

Ein erhöhter Untersuchungsbedarf ergab sich indessen für *Brutvögel verschiedener Gilden, Reptilien, Amphibien*. Es konnte gutachterlich festgestellt werden, dass unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kein Eintreffen von Verbotstatbeständen absehbar ist.

Der Planungsraum ist anthropogen geprägt. Für die Artenzusammensetzung und die Artendichte werden sich mit der Umsetzung des Vorhabens keine relevanten Änderungen ergeben. Die ökologische Funktion des Planungsraumes bleibt aufgrund der geringen Wirkfaktoren des Vorhabens in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten.

Die mit dem Bauleitplan verfolgte Zielstellung der Aufgabe der am Standort derzeit nicht betriebenen aber genehmigungsrechtlich zulässigen Tierhaltung zu Gunsten der Umnutzung der Fahrsiloanlage zur Zwischenlagerung von Klärschlamm ist mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes vereinbar. Alle möglichen Konflikte in Bezug auf die untersuchten Arten können unter Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Literaturverzeichnis

ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN - ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text, Rangsdorf.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ – BFN (2007): Rangekarten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Deutschland. Nationaler Bericht 2007 – Bewertung der FFH-Arten. Internetquelle: www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html.

EICHSTÄDT, W., W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Brandenburg. ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT Brandenburg e.V. (2006), Friedland.

EU-KOMMISSION (2006): Guidance-Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft Version 5. April 2006.

EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 5 (April 2006). – 68 S., Brüssel.

FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Brandenburg. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Stand: 20.9.2010.

GARNIEL, A., DAUNICHT, W. D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.

GARNIEL, A., & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen "Entwicklung eine Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna", Kiel. Herausgeber: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

LANA (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006. mit Beschluss der Umweltministerkonferenz vom 6.06.2007 für das Umlaufverfahren Nr. 23/2007, laufende Fortschreibung im Jahr 2009.

LUNG (2012): Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG auf der Ebene der Bauleitplanung. Fassung mit Stand vom 2. Juli 2012.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN – STMI (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Fassung mit Stand 12/2007.